



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5586

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben  
von Fahrzeugen

Typ: Avery® MPI 7301 PWF + Avery® DOL 4100

Inhaber der ABG  
und Hersteller: Avery Dennison Materials GmbH  
DE-58332 Schwelm

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 **D 5586**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5586

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ Avery® MPI 7301 PWF + Avery® DOL 4100, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Polyesterfolie und PVC-Folie
Dicke der Folie:	0,215 mm $\pm$ 20 %
Anzahl der Schichten:	2
Färbung der Folie:	Druckseite weiß, Rückseite schwarz in der Variante: Avery® MPI 7301 PWF + Avery® DOL 4100 – 1,5 / 40
Aufbau der Folie:	transparente Polyesterfolie als Abdeckfolie Typ DOL 4100 farbloser, permanenter Kleber auf Acrylbasis weiche, perforierte und bedruckbare PVC-Folie Typ MPI 7301 PWF mit 1,5 mm Lochdurchmesser und 40 % offener Fläche schwarzer, wiederablösbarer Montagekleber auf Acrylbasis
Bemerkungen:	Als Druckverfahren werden ausschließlich verwendet: "A" Hard solvent = Inkjetdruck mit stark lösemittelhaltigen Farben "B" Latex = Latex-Inkjetfarben aus Wasserbasis "C" Eco solvent = Inkjetdruck mit schwach lösemittelhaltigen Farben "D" Solvent = Inkjetdruck mit schwach lösemittelhaltigen Farben Durch die aufgebraute Bedruckung darf der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenthalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5586

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 24.01.2012 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 06.02.2012  
Im Auftrag

(Matthiesen)



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund  
Nr. 41 0006190 vom 24.01.2012  
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8